

Tabak-Arbeiter

Nr. 27 / Bremen, den 4. Juli 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 50 Goldpfennig für die viergespaltene Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: J. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Weichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalefeld & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 201. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandels-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Weichmann, Bremen, An der Weide 201. — Verbandsauschuß: L. Schöne, Hamburg, Befenbinderhof 57, Zimmer 4546.

Der Tabaksteuergesetzentwurf vor dem Steuer- auschuß des Reichstages.

Am 24. Juni hat der Steuerauschuß des Reichstages die Regierungsanträge über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer mit 15 gegen 13 Stimmen abgelehnt, nachdem sich die Redner der Sozialdemokraten, der Kommunisten und der Demokraten gegen die Regierungsvorlage ausgesprochen hatten. Für den Antrag auf Ablehnung der Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer stimmten die Sozialdemokraten, die Demokraten, die Kommunisten, die Volksischen und die Wirtschaftsparteiler; dagegen die Deutschnationalen, die Volksparteiler, das Zentrum und die Bayerischen Volksparteiler. Der Reichsminister der Finanzen, Herr von Schlieben, der das „Unheil“ kommen sah, suchte zu retten, was zu retten war und gab vor der Abstimmung folgende Erklärung ab:

Wenn die Frage dieser Erhöhung (der Bier- und Tabaksteuer) hier nicht geregelt wird, bin ich nicht in der Lage, den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung vorzulegen, der dann gänzlich umgearbeitet werden müßte. Ich bin aber im parlamentarischen Leben sehr bewandert und daher zu Konzessionen bereit. Die Finanzlage ist gegenwärtig so, daß ich auf diese Steuererhöhung grundsätzlich nicht verzichten kann. Wir müssen diese Steuer für später haben, und wir brauchen eine Anlaufzeit.

Mit dieser Erklärung hatte der Reichsminister der Finanzen den Regierungsparteien den Weg zu einem Kompromiß geebnet. Sie traten sofort nach der Abstimmung zusammen und einigten sich auf einen Antrag, der den Namen des Zentrumsabgeordneten Dr. Beusch und Genossen trägt. Nach diesem Antrag sollen die Bänderollensteuersätze für Zigaretten und feingeschnittenem Rauchtobak von 40 auf 50 Prozent des Kleinverkaufspreises und der Tabakzoll von 30 auf 80 M für den Doppelzentner erhöht werden, und zwar mit Wirkung vom 1. August dieses Jahres. Wir brauchen wohl nicht erst zu betonen, daß dieser Kompromißantrag für uns ebenso unannehmbar und undiskutabel ist wie die Vorlage des Reichsministers der Finanzen, trotzdem in ihm von einer Erhöhung der Bänderollensteuersätze für Zigarren, Pfeifentobak, Rauchtobak und Schnupftobak nicht die Rede ist. Die beantragte Erhöhung des Tabakzolles ist, wie in dieser Zeitung wiederholt nachgewiesen wurde, sachlich durchaus nicht berechtigt, so daß wir es unterlassen können, nochmals alle Gründe aufzuzählen, die dagegen sprechen. Ebenso steht es mit der beantragten Erhöhung der Bänderollensteuer für Zigaretten. Für die Tabakarbeiter würde die Annahme des Kompromißantrages schlimme Folgen zeitigen, und deshalb werden sie ihn ebenso bekämpfen, wie die Regierungsvorlage bekämpft haben.

Der Antrag der Regierungsparteien, zu denen sich noch die Wirtschaftspartei gesellt hat, deren Vertreter im Steuerauschuß gegen die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer stimmte, ist unterzeichnet von den Reichstagsabgeordneten Dr. Beusch, Dr. Brüning (christlich-nationaler Gewerkschafter), Juduhn, Dr. Gildemeister, Dr. Horlacher, Reinath, Dr. Kulenampff, Dr. Mittelmann, Nolte und Dr. Preyer. Weiter wird der Antrag unterstützt von Graf Westarp und der Fraktion der Deutschnationalen, v. Guérard und der Fraktion des Zentrums, Kempkes und der Fraktion der Deutschen Volkspartei, Fehr und der Fraktion der Wirtschaftspartei und Leicht und der Fraktion der Bayerischen Volkspartei. Diese Parteien verfügen zusammen über eine Mehrheit im Reichstag und das Schicksal ihres Antrages hängt davon ab, ob alle ihr Mitglieder geschlossen dafür stimmen; denn es soll in allen Fraktionen Gegner der Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer geben. Nun gilt es, diesen Gegnern den Rücken zu steifen, damit sie sich in ihren Fraktionen durchsetzen oder doch wenigstens selber gegen den Kompromißantrag stimmen. Dabei darf nicht un-

beachtet bleiben, daß in allen Regierungsparteien christlich-nationale Gewerkschafter vertreten sind, die doch — wenn man ihren Worten Glauben schenken darf — auch Arbeiterinteressen vertreten. Mit der Vertretung von Arbeiterinteressen würde es sich aber nicht vereinbaren lassen, wenn sie im Reichstag dem Kompromißantrag zustimmen sollten.

Zu den Unterzeichnern des Kompromißantrages gehört auch das Zentrum. Nun erinnern wir uns, daß der Zentrumsabgeordnete und christlich-nationale Gewerkschafter Erising vor einigen Monaten im Reichstag einen Antrag stellte, worin die Reichsregierung ersucht wurde, bei Prüfung der Frage, ob den im Reichstag gestellten Anträgen auf Erhöhung des Tabakzolles entsprochen werden kann, vorher Feststellungen über die derzeitige Lage des deutschen Tabakgewerbes, unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Tabakarbeiter und über die Verteilung der Produktionskosten in der Tabakindustrie zu machen. Bisher ist uns nicht bekannt geworden, daß der Reichstag im Sinne dieses Antrages beschlossen oder die Regierung von sich aus die gewünschten Feststellungen gemacht hätte. Trotzdem hat das Zentrum den Antrag auf Erhöhung des Tabakzolles unterzeichnet. Dieses Verhalten rechtfertigt unsere früher geäußerte Ansicht, daß der Antrag Erising nur den Zweck hatte, die unruhig gewordenen Tabakarbeiter zu beschwichtigen. Ja, wenn es noch Tabakbauern gewesen wären. Für die sprang auch der christlich-nationale Gewerkschafter Siegerwald in die Bresche und forderte eine Erhöhung des Tabakzolles, aber für die Tabakarbeiter regt sich innerhalb der Regierungsparteien niemand. Wäre es anders, dann hätten die Unterzeichner des Kompromißantrages wenigstens gefordert, daß für die Opfer ihrer Zoll- und Steuerpolitik gesorgt wird. Aber nichts von alledem. Jetzt sollen diejenigen Tabakarbeiter, die im Dezember des vorigen Jahres bürgerlichen Parteien ihre Stimme gegeben haben, dafür „belohnt“ werden.

Aller Voraussicht nach wird der Kompromißantrag schon in den nächsten Tagen im Reichstag zur Verhandlung kommen, denn die Regierung und die hinter ihr stehenden Parteien wollen diesen Antrag möglichst schnell verabschieden. Das Reichsfinanzministerium hat sich vom Kabinett die Vollmacht geben lassen, die Regierungsvorlage über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer zurückzuziehen, sobald der Kompromißantrag vom Plenum des Reichstages dem Steuerauschuß überwiesen sein wird. Es bleibt also nur noch eine kurze Zeit zur Agitation gegen den Kompromißantrag übrig. Diese Zeit muß von allen Tabakarbeitern nach Kräften ausgenutzt werden. Vielleicht gelingt es dann doch noch, das drohende Unheil abzuwenden.

Tabaksteuerdebatte im preussischen Landtag.

Bei der Beratung der landwirtschaftlichen Verwaltung kam auch der deutsch-nationale Antrag v. Rohr und Genossen zur Debatte, der die Regierung auffordert, bei der Reichsregierung für höhere Tabakzölle zugunsten des deutschen Tabakbauers einzutreten. Abg. Vermigel (D.-N.) stimmte ein Klagegedicht über den Untergang des deutschen Tabakbauers an. Es würden nur 15 S Stundenlohn verdient, da bei 8 Zentnern Ernte nur 30 M pro Zentner erzielt werden. Er trat für einen Zoll von 130 M ein und erhofft von dem Minister weitere Hilfe. Der Kollege Christange (Soz.) protestierte dagegen, den Preussischen Landtag als Vorspann für die Gelüste der Hochschulzöllner zu gebrauchen, da die Materie Reichsache sei. Kein Gewerbe ist seit Jahrzehnten so häufig steuerlich beunruhigt und drangsalieren worden, wie das Tabakgewerbe. Die Finanzminister aller Zeiten haben es stets als ein notwendiges Attribut ihres Amtes angesehen, den Tabak zum Bluten zu

dringen, unbekümmert um die wirtschaftlichen Folgen, die noch stets in Brotlosmachung vieler Hunderte selbständiger Existenzen und Tausender von Tabakarbeitern sich bemerkbar machen. Das wird auch jetzt bestimmt wieder geschehen, wenn die Wünsche der Agrarier und Zöllner in Erfüllung gehen. Dabei ist die Lage im Tabakgewerbe schon heute eine überaus traurige. Nur 70 Prozent der Arbeiterschaft sind vollbeschäftigt, auf 100 angebotenen Stellen kommen 485 Arbeit-suchende. Die Zahl der Beschäftigten hat sich seit 1913 um 70 000 vermindert. Die Vergrößerung des schon notorischen Tabakarbeiterelends wird die notwendige Folge nach Annahme der Vorlage im Reichstage sein. Der Landtag hat keinerlei Ursache, hierzu die Hand zu bieten.

Mit der Not der Tabakbauern kann es so groß nicht sein, denn fortgesetzt nimmt der Tabakbau zu, was sowohl die Zunahme der Zahl der Tabakbauern als auch die Größe der Anbaufläche zeigt. Mehr als 10 000 Morgen Land sind im Jahre 1924 mehr mit Inlandstabak bebaut worden, als im Vorjahre, gleich 19 Prozent mehr. Baden hat 23 Prozent mehr, Brandenburg, wo Abgeordneter Dermizel heimisch ist, 17 Prozent mehr angebaut. Allein für Schneidetabak sind bereits 45 M erzielt worden, anstatt der angegebenen 30 M Durchschnittspreis, und für Zigarrentabak werden noch weit höhere Preise erzielt. Die Durchschnittsernte pro Morgen ist nicht mit acht, sondern mit zehn bis zwölf Zentnern zu bewerten. Die deutschnationalen Antragsteller und ihre Anhänger tun auch sonst nichts für die Verbesserung des deutschen Tabakbaues; man kann eben keine Trauben lesen von den Disteln. Wenn der Landtag nicht mitschuldig werden will an der weiteren Verelendung der Tabakarbeiterschaft, so muß er unbedingt die Anträge ablehnen, die auf eine Höhererschraubung der Tabaksteuer zugunsten der agrarischen Hochschützöllner hinzielen.

Der Kampf um die Zollvorlage.

Die von der Regierung eingebrachte kleine Zollvorlage ist im Reichswirtschaftsrat und im Reichsrat beraten worden, sie ist in diesen Tagen dem Reichstag zur ersten Lesung zugegangen. Damit ist der Kampf um die Zollvorlage in sein letztes entscheidendes Stadium getreten, obwohl erst wenige Wochen verfloßen sind, seitdem er überhaupt in vollem Umfange eröffnet worden ist.

Es ist nötig, bevor man sich mit der Vorlage im einzelnen befaßt, auf diese Taktik der Regierung, auf diesen Versuch, die Zollgesetze mit allen Mitteln durchzupeitschen, immer wieder hinzuweisen. Obwohl beispielsweise der Reichswirtschaftsrat seit mehr als einem halben Jahre immer wieder von der Regierung verlangt hat, daß ihm endlich die Vorschläge der Regierung zur eingehenden Beratung unterbreiten würden, hat die Regierung die Eröffnung der öffentlichen Diskussion immer wieder hinausgezögert. Erst am 19. Mai ist der Gesetzentwurf über Zolländerungen, die sogenannte kleine Zollvorlage, dem Reichswirtschaftsrat in vollem Umfange, nämlich einschließlich der wichtigsten Positionen der Zölle und Lebensmittel, vorgelegt worden. Gleichzeitig mit dieser verspäteten Vorlage setzte nun aber das schärfste Drängen der Regierung ein, die Beratungen auf das äußerste zu beschleunigen. In seinem offiziellen Bericht über die Ergebnisse seiner Beratungen beklagt sich der verstärkte Zollarifausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über dieses Drängen der Regierung. Während der Reichswirtschaftsrat den Wunsch gehabt hatte, sich mit der Angelegenheit ganz ausführlich zu befassen, hat der Zollarifausschuß den an ihn gestellten Anforderungen der Regierung in nur vier Sitzungen genügen müssen. Obwohl vor allem durch das energische Vorgehen der Arbeitervertreter in die Beratungen alle nur mögliche Gründlichkeit hineingetragen worden ist, hat die Regierung beim Reichswirtschaftsrat ihre Absicht, die Beratungen sehr abzukürzen, leider in ziemlichem Umfange erreicht.

Dieselbe Taktik, die Beratungen mit allen Mitteln zu beschleunigen und damit die Möglichkeiten einer gründlichen Prüfung zu verkürzen, soll nun wieder im Reichstag befolgt werden. Auch hier wird sie auf den entschlossenen Widerstand vor allem bei den Vertretern der Arbeiterschaft stoßen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Reichstag seine Zustimmung in einer so wichtigen und für unsere ganze wirtschaftliche Zukunft entscheidenden Angelegenheit gibt, ohne daß alle Mittel zu einer gründlichen Prüfung vorher angewandt wurden.

Das offensichtliche Bestreben der Regierung, eine solche Prüfung zu verhindern, spricht bereits sehr gegen den sachlichen Wert ihrer Vorlage. Wenn wir uns diesen Gesetzentwurf zunächst in seiner Gesamtheit ansehen, so erkennen wir

sehr bald seinen wahren Charakter. Was hier dem deutschen Volke und der deutschen Wirtschaft auferlegt werden soll, ist ein System des fast lückenlosen Hochschutzzolles. Der Zoll ist lückenlos, denn er umfaßt nicht nur die industriellen Fertigfabrikate, sondern auch eine große Reihe von Rohstoffen der Industrie (Roheisen!) und der Landwirtschaft (Futtermittel). Er enthält vor allem auch, was für die Massen der Verbraucher am wichtigsten ist, einen fast lückenlosen Zollschatz aller Lebensmittel einschließlich der Hauptnahrungsmittel der ärmsten Klassen der Bevölkerung: Brot, Kartoffeln und Margarine. Und es ist ein ausgesprochener Hochschutzzoll, denn gegenüber den gewiß schon nicht niedrigen Zöllen der Vorkriegszeit sind in dem Regierungsentwurf beträchtliche Erhöhungen, zum Teil Verdoppelungen und Verdreifachungen, vorgesehen, und bei einzelnen Erzeugnissen, wie z. B. bei den für die Landwirtschaft so wichtigen Motorpflügen, beträgt der neue Zollsatz sogar das Zwanzigfache der Vorkriegszeit.

Da die Regierung den parlamentarischen Körperschaften allzu wenig Zeit zur Prüfung der Vorlage gelassen hat und noch weiter zu lassen gedenkt, so sollte man wenigstens annehmen, daß diese Vorlage selbst auf das allergründlichste vorbereitet worden ist, und daß vor allem die amtliche Begründung, die die Regierung dazu gegeben hat, ein Muster von Sachlichkeit und wissenschaftlicher Gründlichkeit wäre. Es ist jedoch das genaue Gegenteil festzustellen. Wie überaus dürftig und wissenschaftlich unhaltbar diese Begründung der Regierungsvorlage ist, das zeigt die einmütige Ablehnung, die sie in den Kreisen der Wirtschaftswissenschaft gefunden hat. Der Direktor des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr, Geheimrat Harms, hat bei seiner Vernehmung vor dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat seine Meinung darüber klar und hart in dem Satz zusammengefaßt: „Wissenschaftlich ist diese Vorlage Makulatur“, und Professor Beckmann, der Vertreter der Volkswirtschaftslehre an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn, sagte von dieser Begründung, daß sie miserabel ist und daß sie verdient, daß deshalb der Zoll durchfällt.

Wir stehen also vor dem Schauspiel, daß das deutsche Volk in einer der wichtigsten Schicksalsfragen, von der die ganze künftige Gestaltung unseres Wirtschaftslebens abhängt, in eine Entscheidung hineingeht werden soll, ohne daß man den gesetzgebenden Körperschaften genügende Zeit zur gründlichen Prüfung läßt, und noch dazu zu einer Entscheidung, die von den Vertretern der Wissenschaft fast übereinstimmend als völlig unsinnig und den Interessen der deutschen Wirtschaft direkt zuwiderlaufend bezeichnet wird. Die warnenden Stimmen der Wissenschaft drohen ungehört zu verhallen. Die Reichsregierung, und vor allem der Reichsernährungsminister, Herr Graf Ranik, scheint vor ihnen keinen allzu großen Respekt zu haben. So besteht die allergrößte Gefahr, daß das deutsche Volk trotz aller Warnungen in einen Abgrund hineintaumelt, daß es sich selbst den Weg zum wirtschaftlichen Wiederaufstieg verbaut und daß vor allem den Massen der Verbraucher unerträgliche Lasten auferlegt werden, um wenigen Begüterten die Taschen zu füllen, wenn sich nicht noch in letzter Stunde eine entschlossene Macht findet, die sich diesem Treiben entgegenstellt. Nach der ganzen Lage der Dinge ist zu dieser historischen Aufgabe, die, wenn sie gelingt, später einmal als die wirtschaftliche Rettung Deutschlands bezeichnet werden wird, nur eine Klasse berufen und imstande: die organisierte Arbeiterschaft und die organisierten Massen der Verbraucher. Sie müssen mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß diese Angelegenheit nicht über das Knie gebrochen wird, und daß die von der Regierung immer wieder sabotierte gründliche Prüfung und eingehende öffentliche Diskussion jetzt endlich erfolgt. Sie müssen, wenn es not tut, ihre Stimme so kräftig erheben und ihrer Empörung über den beabsichtigten Raubzug weniger mächtiger Großproduzenten einen so mächtvollen Ausdruck verleihen, daß sie nicht überhört werden können. Sie müssen vor allem das gesamte Volk und in erster Linie die arbeitenden Massen bis in den letzten Arbeiterhaushalt hinein unermüdlich aufklären. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterfrau muß begreifen lernen, daß es sich um ihre allerpersönlichsten Angelegenheiten handelt, die hier beraten werden und daß sie es sehr bald auf das allerhandgreiflichste am eigenen Leibe und im eigenen Haushalt verspüren werden, wenn sie es jetzt zulassen, daß man über ihren Kopf hinweg die wirtschaftlichen Angelegenheiten nur nach dem Willen des Großkapitals in Industrie und Landwirtschaft entscheidet. Welche ungeheuren Werte hier in Frage stehen, wie groß die Summen sind, die die Zollinteressen bei dieser Gelegenheit zu verdienen gedenken und wie erdrückend die Belastung ist, die dabei auf den einzelnen Haus-

alt entfällt, dafür seien kurz einige Zahlen angeführt. Allein die Agrarzölle, die Zölle auf Brotgetreide und Viehprodukte brachten nach sorgfältigen wissenschaftlichen Berechnungen vor dem Kriege der Landwirtschaft einen Sondergewinn von anderthalb Milliarden Mark jährlich. Die Belastung des einzelnen Arbeiterhaushaltes schwankt natürlich je nach der Zahl der Familienangehörigen und je nach dem Einkommen. Und gerade das ist ja das Unsoziale an dieser Belastung, daß sie um so schwerer wird, je kinderreicher die Familie und je geringer ihr Einkommen ist. Denn gerade die Familie mit dem niedrigsten Einkommen muß den größten Teil ihrer Gesamtausgaben auf die unentbehrlichsten Lebensmittel verwenden. Nach den Erfahrungen der Vorkriegszeit dürfte damit zu rechnen sein, daß die geplanten Lebensmittelzölle den Haushalt einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie mit etwa 150 M jährlich belasten werden, einer Extraausgabe, die natürlich an anderen Ausgaben, und wenn sie noch so nötig sind, gewaltsam erspart werden muß. Daß für die Arbeiterschaft keinerlei Aussicht besteht, diese Sonderbelastung durch Lohnerhöhung abzumwälzen, dafür dürfte durch die Ergebnisse aller Lohnverhandlungen in der letzten Zeit der deutlichste Beweis geliefert worden sein.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaftspresse, an dieser Aufklärungsarbeit mit allen Kräften mitzuwirken. Aus diesem Grunde sollen alle wichtigen Fragen des zur Beratung stehenden Zolltarifs, in erster Linie natürlich immer wieder die Lebensmittelzölle, und ebenso alle wichtigen Entscheidungen, die sich aus der weiteren parlamentarischen Behandlung noch ergeben können, an dieser Stelle eingehend und von sachkundiger Seite erörtert werden.

Internationale Tabakarbeiterbewegung. Schweden.

Der schwedische Reichstag beschloß 1915, die gesamte Tabakindustrie einer monopolberechtigten Aktiengesellschaft „Das Tabakmonopol“ zu übertragen. In dieser Aktiengesellschaft hat der schwedische Staat die Mehrheit der Aktien. Die Geschäftsführung der Gesellschaft liegt in den Händen der privaten Aktienbesitzer, jedoch übt der Staat durch einen dazu ernannten Direktor die Kontrolle über die Tätigkeit aus. Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder ernannt gleichfalls der Staat, darunter den Vorsitzenden, der einen entscheidenden Einfluß hat. Das Monopol arbeitet nur für den Inlandsverbrauch; exportiert werden keine Tabakfabrikate.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist seit der Entstehung des Monopols bedeutend gesunken, was auf die Einführung arbeitssparender Maschinen in allen Abteilungen zurückzuführen ist. Waren im Jahre 1916 noch 4431 Personen beschäftigt, so sank die Arbeiterzahl bis zum Jahre 1924 auf 3092; davon sind 777 männlichen und 2315 weiblichen Geschlechts. Von diesen Arbeitern waren nur 118, nämlich 45 männliche und 73 weibliche, unter 21 Jahren alt.

Die Tabakfabrikation wird in 11 Fabriken betrieben, und zwar sind vorhanden drei Zigarrenfabriken, zwei Zigarettenfabriken, vier Schnupftabakfabriken und zwei Betriebe, in denen Kau- und Rauchtobak hergestellt wird.

Die Herstellung von Zigarren erfolgt überwiegend mit Maschinen. Zurzeit gibt es 50 Maschinen zur Bearbeitung (Zurichtung) des Tabaks, 120 Maschinen zur Herstellung der Wickel, 120 Maschinen zum Einrollen der Zigarren und 25 Maschinen zur vollständigen Herstellung der Zigarren. Zur Bedienung einer Wickel- oder Einrollmaschine ist eine Arbeiterin notwendig. Pro Stunde leisten die Maschinen 500 Stück Zigarillos. Die zur vollständigen Herstellung von Zigarren bestimmten Maschinen sind sehr kompliziert, weshalb zu deren Bedienung vier Arbeiter nötig sind. Von graden Zigarren stellt die Maschine pro Stunde 435 Stück, mit Basildecke 380 Stück, von geformten (schrägen) Zigarren pro Stunde 375 Stück her. Teurere Zigarren werden jedoch immer noch in Handarbeit hergestellt, auch ist noch vereinzelt Handarbeit vorhanden. In allen übrigen Zweigen der Tabakindustrie geschieht die Anfertigung ausschließlich mit Maschinen.

Die Löhne regeln sich nach einem Preisindex. Sie sind zurzeit durchschnittlich um 70 Prozent höher als 1914. Die Grundlöhne werden nach einem besonderen Prämienakkord berechnet. Der durchschnittliche Wochenlohn beträgt zurzeit etwa 65 Kronen für Männer und 40 Kronen für Frauen. Bei Maschinenarbeit ist der Lohn etwas höher. Nach sechsmonatlicher Beschäftigung haben die Arbeiter Anspruch auf sechs wöchentliche Ferien in jedem Jahr. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden

wöchentlich. Diese Arbeitszeit wird in der Tabakindustrie regelmäßig ausgenutzt. Arbeitslosigkeit herrscht nicht.

Arbeiter, die aus ihrer Beschäftigung ausscheiden müssen, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung von 13 Wochen bis zu einem Jahre. Die allen invaliden Arbeiter erhalten eine Pension. Diese beträgt für Männer 1100 und für Frauen 600 schwedische Kronen pro Jahr.

Es gibt in Schweden nur einen Tabakarbeiterverband, der auf freigewerkschaftlichem Boden steht und unserem Internationalen Tabakarbeiterverband angeschlossen ist. Christliche oder sonstige Gewerkschaften gibt es nicht. Etwa 100 Montleure (Maschinenführer) und Reparaturschlosser, die bisher noch dem Metallarbeiterverband angehören, werden mit dem 1. Januar 1926 vom Tabakarbeiterverband übernommen. Der Verband zählte am 1. Januar 1925 2648 Mitglieder, davon 528 Männer und 2120 Frauen.

Frankreich.

In Frankreich ist die Tabak- und Zigarrenherstellung ebenfalls Staatsmonopol. Produziert wird fast nur für den Inlandsbedarf; der Export ist sehr gering. In den 22 staatlichen Fabriken, die sich in den verschiedenen Teilen des Landes befinden, werden 15200 Personen, nämlich 2200 Arbeiter und 13000 Arbeiterinnen, beschäftigt. Gegenüber der Vorkriegszeit ist die Zahl der Beschäftigten um ca. 3000 zurückgegangen, was auf den allgemeinen Rückgang des Konsums und auf die Inbetriebstellung leistungsfähigerer Zigarettenmaschinen zurückgeführt werden muß.

Die Einstellung von Personal erfolgt auf Grund eines Staatsreglements. Dieses bestimmt, daß männliche Personen erst nach Erledigung ihrer Militärdienstpflicht und weibliche Personen nur im Alter von über 18 Jahren eingestellt werden. In den letzten vier Jahren sind jedoch überhaupt keine Neueinstellungen erfolgt wegen des Rückganges der Produktion, und bis zum Jahre 1928 müssen etwa freiwerdende Arbeitsplätze mit Kriegsinvaliden oder Kriegerwitwen besetzt werden.

Außer Zigarettenmaschinen sind andere Herstellungsmaschinen nicht vorhanden. Hausarbeit gibt es nicht. Die Arbeitszeit ist auf 48 Stunden wöchentlich festgelegt. Die Löhne sind gegenwärtig um etwa 300 Prozent höher als 1914; sie entsprechen jedoch bei weitem den gesteigerten Lebensaufwandskosten nicht, da die in Frankreich herrschende Inflation fortgesetzt neue Preiserhöhungen bringt. Deshalb versucht die Organisation, eine allgemeine Lohnerhöhung durchzusetzen.

Die Mitgliederzahl der Organisation der Tabakarbeiter, die unserer Internationale angeschlossen ist (Fédération nationale des ouvriers et ouvrières des manufactures des Tabacs de France), betrug Ende 1924 insgesamt 10 025, davon waren 1525 Männer und 8500 Frauen. Alljährlich hält der Verband in Paris einen Kongreß ab.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Abänderungsanträge zum Hauptvertrag.

Der Arbeitgeber-Verband der Zigarettenindustrie teilt mit, daß er eine Änderung des Hauptvertrages in manchen Punkten wünscht und Abänderungsvorschläge in kurzer Zeit einreichen wird. Inhaltlich die gleiche Mitteilung haben die am Hauptvertrag beteiligten Gewerkschaften der Unternehmerorganisation gemacht, da auch sie Abänderungen wünschen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Bezirkstarifverträge für das Rheinland sind allgemein verbindlich erklärt.

Allgemein verbindlich erklärt wurden:

a) Der am 11. März 1925 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag mit der dazugehörigen Verhandlungsniederschrift für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln;

b) Der am 11. März 1925 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag mit der dazugehörigen Verhandlungsniederschrift und der am 7. April vereinzelt nachtrag für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz (mit Ausnahme des Kreises Wehlar), Trier, Unterwesterwaldkreis, Rheinhausen und den besetzten Teil der Provinz Hessen-Nassau.

Die allgemeine Verbindlichkeit beider Bezirkstarifverträge usw. beginnt mit Wirkung vom 16. März 1925 und erstreckt sich nicht auf die in die Bezirkstarifverträge übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 25. Februar 1925, soweit diese vor der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen sind. Die Allgemeinverbindlichkeit der Bezirkstarifverträge vom 6. März 1924 nebst Nachträgen tritt außer Kraft.

Vereinbarung.

Durch Einigung vor dem tariflichen Schlichtungsausschuss am 24. Juni wurden die bestehenden Löhne mit Wirkung vom 8. Juni 1925 um 10 Prozent erhöht. Die Mindesttagelöhne betragen nunmehr für Arbeiter und Arbeiterinnen

unter 16 Jahren	männlich 2,60 M,	weiblich 1,50 M
von 16—18 Jahren	männlich 3,75 M,	weiblich 2,30 M
von 18—21 Jahren	männlich 4,50 M,	weiblich 2,70 M
von 21—25 Jahren	männlich 4,90 M,	weiblich 3,35 M
über 25 Jahren	männlich 5,55 M,	weiblich 3,35 M

Die Nachzahlung für die abgelaufene Zeit hat sofort zu erfolgen.

Verbandsteil.

Am 4. Juli ist der 27. Wochenbeitrag fällig.

Schickt sofort

die noch fehlenden Statistikarten und alle überschüssigen Gelder an den Vorstand in Bremen.

Gesucht werden:

- 4—5 ledige Zigarrenarbeiter (Innen) und 3—4 ledige Wickelmacher (innen) nach Konstanz in Baden. Nachfragen bei Gg. Durban, Offenburg i. Bad., Republikstraße 8, IL
- 15—20 möglichst ledige Zigarrenarbeiter (Roller und Wickelmacher) für Anfang Juli. Logis wird bestr. Fahrgehalt wird bei Arbeitsannahme vergütet. Nachfragen bei H. Münch, Waldheim in Sachsen, Bergmannstraße 5
- Einige tüchtige Pennalarbeiter nach Würzburg. Nachfragen bei Ludwig Klein, Heidelberg, Rohrbacherstraße 13.
- 2 tüchtige Sortierer und 2—3 Verfleberinnen nach Oberbaden. Nachfragen bei Wilhelm Köhner, Denzlingen b. Freiburg.
- Ein tüchtiger Meister, der mit der Herstellung von Rauchtobak bewandert ist, nach dem Rheinland. Nachfragen bei Wilh. Müller, Köln-Bickendorf, Sandweg 187.

Als verloren gemeldet sind:

- Das Mitgliedsbuch (S und Buchnummer unbekannt) lautend auf Friedrich Wegemann, geb. 10. 8. 1885 in Hohenhausen i. Lippe, eingetreten am 5. 1. 1920. (145/8. 25.)
 - Das Mitgliedsbuch S III 42 686, lautend auf Emma Weß, geb. Wegger, geb. 15. 5. 1900 in Hall, eingetreten am 19. 1. 1920.
 - Die Mitgliedskarte, lautend auf Frieda Wenner, geb. Eberle, geb. 27. 10. 1902 in Schwaigern, eingetreten 12. 7. 1924. (145/8. 25.)
- Die Bücher sind im Vorzeigungsfalle einzuziehen und an den Verbandsvorstand einzusenden.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 1. Juni. Rößinghausen 38,40.
- 3. Herford 30,—. Kirchlingern 200,—
- 14. Blotho 225,—
- 19. Lenningen 80,—
- 20. Würzburg 150,—. Eichwege 300,—. Coburg 30,—. Schöned 400,—. Jastrow 135,—. Schwab.-Hall 150,—. Heidenheim 100,—. Bochum 15,—. Rudolstadt 100,—. Sprottau 100,—. Neulufheim 40,76. Ehingen 29,60.
- 21. Lahr 140,—
- 22. Achim 400,—. Bernburg 100,—. Augsburg 100,—. Rahlfa 12,—. Gera 150,—. Görlitz 100,—. Schorndorf 100,—. Forst i. L. 50,—. Sommerfeld 25,—. Friesenheim 120,—. Stuttgart 200,—
- 23. Kottod 50,—. Berlin 2000,—. Geldern 60,—. Brate 200,—. Bünde 90,—. Mühlhausen 100,—. Königsberg 200,—
- 24. Oldenburg 70,—. Halberstadt 150,—. Uim 200,—. Wansen 100,—. Hohenheim 300,—
- 25. Spenge 150,—. Soest 50,—. Uim 200,—. Effenberg 40,—. Wusterhausen 15,—. Mühlheim 100,—. Seiffhennersdorf 1000,—. Cleebronn 70,—. Heidelberg 200,—
- 26. Langwedel 100,—. Schötmar 40,—. Breslau 200,—
- 27. Bremen 250,—. Brud 130,—. Frankfurt/Oder 145,—
- 28. Bünde 500,—
- 29. München 1500,—

Bremen, den 30. Juni 1925.

J. Krohn.

Gesucht

für Bayerische Tabakfabrik ein in der Fermentation von Rohabaken durchaus bewandertes

Fachmann

Angebote unter „Lebensstellung“ an die Verwaltung des Blattes

Heinrich Hagens & Co., Rohabak :: Bremen

Fernsprecher: Amt Roland 8946
Neustadtwall 3
Bankkonto: Creditbank A.-G., Postcheckkonto: Hamburg Nr. 60275

Sonder-Angebot in Qualitätstabak

Sumatra - Decken:		
Dell-Vollblatt 2. Lg. Pfälzblatt, hell und reinfarbig		M 4.50
do. 1. " reinfarbig, enorme Deckfähigkeit		" 3.20
do. 2. " sehr schöne Farben		" 3.20
do. 3. " sehr deckfähig, Mittelfarben		" 1.60
do. 2. " braun, aber tadellos brennend		" 1.60
Dell-Stückblatt 2. Lg. hell, prima Brand und Geschmack, sehr ergiebig		" 3.40
Sumatra - Umblatt:		
Feinstes Dell-Gewächs 4. Lg. Vollblatt, prima Qualität		" 1.90
do. 3. " do. leicht und ergiebig		" 1.90
do. XV 3 als Decke verwendbar, da tadellos brennend und gut in Farbe		" 1.40
Java - Umblatt:		
Allerfeinster Bezoek 3. Lg. Vollblatt, reif und leicht		" 1.40
Bezoek 3. Lg. Vollblatt, leicht und flott in Brand		" 1.30
Boemadjang 2. Lg. Vollblatt, leichtgängig		" 1.35
Java - Einlage und Umblatt:		
Bezoek, kerngesund und blattig, meist Umblatt		" 1.25
do. leicht und flott brennend, Aufleger		" 1.15
Borstenland-Sandblatt P-Sortierung, sehr blattig		" 1.05
do. do. kernig, Qualitätstabak		" 1.10
do. Einlage und Umblatt, prima in Geschmack		" 1.10
Reboe-Einlage, sehr blattig und gut in Brand und Qualität		" 0.90
Borstenland-Deckblatt, Brastlersack, dunkel		" 1.50
Brazil - Decken:		
Feinste Dannemann-Tabake /PF, großblattig		" 3.20
do. do. /PP, sehr deckfähig		" 2.50
do. do. /P, für mittlere Facons		" 2.00
Brazil - Umblatt:		
Dannemann Reine Mattas Ia, nur Umblatt und Deckblatt		" 1.35
do. do. do. gestreckte Blätter		" 1.10
Brazil - Einlagen:		
Allerfeinste Cruz-Tabake zum Entrippen, kernig, sauer		" 1.25
Große Dannemann-Blätter, allerfeinste Qualität		" 1.05
Kräftige Einlage, 3a 3a, zum Schneiden		" 0.90
Domingo:		
Umblatt, leicht und flott brennend, /PF		" 1.00
Rocca-Gewächs, Umblatt und Einlage, /F		" 0.90
do. Einlage		" 0.85
Carmen:		
Ia Ia Ia, prima Umblatt, leicht und reif		" 1.10
Ia, leichte gesunde Einlage		" 0.90
Havana:		
Buella Abajo, allerfeinste Qualitätstabake, sauer		" 3.00
Jose Blätter, gut in Geschmack und Qualität		" 1.85
Losant:		
Garantiert rein Hebersee, Mischung von Java, Sumatra, Brazil, Domingo, Carmen, kerngesund, viel Umblatt		" 0.90

Die Preise verstehen sich per 1/2 kg incl. Zoll. Verpackung wird nicht berechnet. Jedes Quantum erhältlich, jedoch nur an zollamtlich gemeldete Arbeiter. Bei erster Bestellung bitte Zollamt angeben.


Versand erfolgt nur unter Nachnahme oder gegen Voreinsendung des Betrages.

Streng reelle, prompte Bedienung.

Dem Kollegen
Joh. Thyssen
zu seinem 25jährigen Verbands-jubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kolleginnen und Kollegen der Zahlstelle Dröpp.

Gibt ausgelesene
„Tabak-Arbeiter“
zu Agitationszwecken an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter!

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiche G.-M. 8.— 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße, ungeschlossene Rupffedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M. 10.— Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachtel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Arbeitszeitverordnung und Gewerbeaufsicht.

Dem Drängen der Unternehmer folgend, hat bekanntlich die Reichsregierung durch die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 eine Neuregelung der Arbeitszeit vorgenommen. Die genannte Verordnung stellte den am 17. November 1923 durch Ablauf der bis dahin bestandenen Demobilisierungsverordnungen über die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten aufgehobenen Rechtszustand von neuem her und gab damit dem Achtstundentag wiederum eine gesetzliche Grundlage. Das geschah leider nur in sehr fragwürdiger Weise. Der Achtstundentag wurde zwar als die regelmäßige Arbeitszeit anerkannt, aber in solchem Umfange durch Ausnahmen durchlöchert, daß selbst das den Arbeitgeberforderungen entsprechende Mehrheitsgutachten des vorläufigen Reichswirtschaftsrats dahinter zurückblieb. Die Verlängerung der Arbeitszeit wurde gestattet: Nach freier Wahl des Arbeitgebers an 30 Tagen im Jahr; in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen; nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung; auf Grund tariflicher Vereinbarungen sowie gewerbeaufsichtsbürokratischer oder ministerieller Genehmigung.

Die Gewerkschaften haben sofort den Kampf gegen diese Verordnung eröffnet, die den Unternehmern die Durchbrechung des Achtstundentags wesentlich erleichterte. Ganz entsprach die Verordnung zwar nicht den Wünschen der Unternehmer. Diese zogen den vorher bestandenen geschlossenen Zustand vor. Doch erkannten sie sehr schnell die Vorteile, die ihnen die neue Verordnung bot, weshalb sie in umfangreichem Maße von dem ihnen in der Verordnung zugestandenen Recht der Tarifkündigung zum Zwecke der Arbeitszeitverlängerung Gebrauch machten. Ihre Absicht ging dahin, die durch die Inflation hervorgerufene Schwächung der Gewerkschaften zu einem Massenangriff zu benutzen und den Arbeitern den Achtstundentag zu entreißen. Diese Absicht der Unternehmer verwirklichte sich nicht. In zahlreichen, zum Teil harten und langen Kämpfen wurden die Angriffe der Unternehmer abgeschlagen. Ganz ohne Konzessionen der Gewerkschaften ging es dabei jedoch nicht ab. Zu einem vollen Siege fehlte es ihnen bei der schlechten Geschäftslage, den zahlreichen Betriebsstilllegungen und Betriebseinschränkungen, die Hunderttausende von Arbeitern erwerbslos machten und weitere Hunderttausende auf Kurzarbeit beschränkten, an der erforderlichen Widerstandskraft. Dennoch gelang es im allgemeinen, den Achtstundentag zu retten und die Ueberzeitarbeit auf einige Wochenstunden zu begrenzen.

Daß trotzdem die neue Arbeitszeitverordnung einen Zustand schuf, der den gesetzlichen Arbeiter- besonders den Arbeiterinnen- und Jugendschutz erheblich beeinträchtigt, geht aus dem soeben erschienenen Bericht des württembergi-

schen Gewerbe- und Handelsaufsichtsamts hervor. Die hier festgestellten Mißstände sind für die Arbeitszeitregelung typisch und entsprechen durchaus den Befürchtungen, die von den Gewerkschaften vor ihrem Inkrafttreten geltend gemacht wurden. Nach den Feststellungen der genannten Aufsichtsbehörde herrscht in der Arbeitszeitregelung ein tolles Durcheinander, aus dem sich niemand, weder Arbeitgeber, noch Arbeitnehmer, zurechtfindet. Nicht genug damit, wird dadurch die Aufsichtstätigkeit der Behörde außerordentlich behindert, und es ihr nicht weniger schwer gemacht, bei den jeweils festgestellten Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften die Rechtslage festzustellen. In manchen Bezirken herrschten nach dem Bericht geradezu anarchische Zustände. So wurde z. B. gegen Ende des Jahres 1924 festgestellt, daß in einem großen Industriebezirk Ueberzeitarbeit und Nacharbeit ganz nach dem freien Ermessen der einzelnen Unternehmer angelegt wurden. Nicht selten war auch die Uebung vorhanden, die Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen lediglich „mitzuteilen“, obwohl den Unternehmern die Genehmigungspflicht zweifellos bekannt war. Sie waren jedoch dreist genug, um sich hierüber wegzusetzen und dadurch der Behörde ihre Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften zu bekunden.

Ein Vorteil war mit dem Inkrafttreten der Arbeitszeitverordnung verbunden: Der Abschluß von Tarifverträgen gewann durch sie erhöhte Bedeutung. Während die Unternehmer zunächst mit allen Mitteln von den Tarifverträgen loszukommen suchten, mußten sie auf Grund des von den Gewerkschaften einer Verlängerung der Arbeitszeit entgegengesetzten Widerstandes sehr bald erkennen, daß die von ihnen erstrebte Ueberzeitarbeit ohne tarifliche Vereinbarung und ohne Verbesserung der Entlohnungslage nicht zu erreichen war. Damit erreichten die Tarifverträge auch für die Gewerbeaufsicht eine besondere Wichtigkeit, weil sie nunmehr die Grundlage für die Ueberwachung der Betriebe bildeten. Um eine Einheitlichkeit in die Arbeitszeitregelung hereinzubringen, wurde wiederholt von den Beamten selbst auf den Abschluß von Tarifverträgen hingedrängt. Wenn die tarifliche Regelung der Arbeitszeit und Mehrarbeit so auch als ein Vorteil zu betrachten ist, so kann sie doch wegen der stark voneinander abweichenden Regelung nicht befriedigen. Während z. B. in einer Berufsgruppe eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis auf 51 Stunden zugelassen ist, geht die Festsetzung für andere Berufsgruppen bis zu einer Arbeitszeit von 52, 54, selbst 60 Wochenstunden. Das erschwert die Ueberwachung außerordentlich und macht eine behördliche Ueberwachung, die im Interesse der Arbeiter, Arbeiterinnen und Jugendlichen unbedingt aufrechterhalten und möglichst wirksam gestaltet werden muß, fast unmöglich.

Noch ein anderer Mißstand wird in dem Bericht erwähnt. Die tarifliche Regelung der Arbeitszeit ist keine allgemeine.

Es nützt ja doch nichts . . .

„Es nützt ja doch nichts . . . mir hilft kein Verband!“
So spricht der Mann, der den Verband noch meidet.
Er ist noch stolz auf seinen Unverstand,
Der ihm die Rute der Entrechtung schneidet.
Er lamentiert, wenn er ins Elend sinkt,
Er schimpft empört, will ihm sein Lohn nicht langen,
Doch will er immer seinen Teil empfangen,
Wenn etwas der Verband erringt.

Es nützt ja doch nichts . . . Dies stupide Wort
Ist die Devise eines geistig Blinden.
Er hofft nicht mehr, sein Kampfgeist ist verdorrt,
Er ist nicht fähig, Unrecht zu empfinden.
Er wehrt sich nicht, wenn ihn Gewalt bedrückt,
Wällt nicht die Faust, wenn ihn die Willkür schindet,
Wenn ihm sein Herr das letzte Recht entwindet,
Hält er den Rücken tief gebückt.

Es nützt ja doch nichts . . . Freund, sei lieber still!
Aus kleinem Keim entsteht die starke Eiche.
Sie trotzt dem Sturm, der sie entwurzeln will,
Und beugt sich nicht dem Wüten seiner Streiche!
Aus diesem Beispiel folgt der schlichte Schluß:
Der Schwache wird geknechtet und gebüffelt,
Doch vor dem Starken, der am Alten rüttelt,
Beugt sich der Gegner, weil er muß. Victor Kralinowski.

Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung.

(Schluß.)

1. Ratsschlüsse für besonders gefährdete Personen.

Jedermann sollte sich die vorstehenden Gesundheitsregeln zur Richtschnur nehmen, ganz besonders aber sollten es alle diejenigen tun, welche aus irgendeinem Grunde die Tuberkulose mehr als andere zu fürchten haben: schwächliche Personen sowie solche mit langem und schmalem Körperbau bei flachem Brustkasten, namentlich, wenn sie aus tuberkulösen Familien stammen; ferner solche, welche Grund zu der Annahme haben, daß sie durch Verkehr mit schwindsüchtigen Menschen (Verwandten, Pflegern, Arbeits- oder Spielgenossen) oder infolge früherer Erkrankung an Scharlach oder dergleichen den Keim der Tuberkulose bereits aufgenommen haben; nicht minder solche, welche der Beruf gefährdet (Stuben-, Staubarbeiter und dergleichen); endlich die von schwerer Krankheit, auch von Masern, Keuchhusten, Grippe Genesenden sowie allgemein diejenigen, welche an Lungen- oder chronischen Halskrankheiten, Zuckerkrankheit, Bleichsucht gelitten haben oder leiden. Ueber die Art und das Maß der zulässigen sportlichen Betätigung sollen solche Personen den Arzt befragen.

Wer einen wenig widerstandsfähigen Körper hat, nehme darauf bei der Wahl des Berufs Rücksicht: ein Beruf, der in die freie Luft führt und die Körperkräfte durch Uebung stählt, ist

Wur in wenigen Tarifverträgen war eine Höchsttarbeitszeit vorgesehen, in anderen fehlten dahingehende Bestimmungen, so daß über die hierfür maßgebende Auffassung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Zweifel entstehen konnten. Andere Tarifverträge setzten für Ueberzeitarbeit über ein gewisses Maß hinaus ausdrücklich das Einverständnis der Betriebsvertretung und bei Nichterzielung einer Einigung den Entscheid des gesetzlichen Schlichtungsausschusses fest. Letztere Regelung verdient unter allen Umständen den Vorzug. Meist jedoch begnügen sich die Tarifvereinbarungen für die Zulassung von Mehrarbeit mit der vorherigen Anhörung des Betriebsrats. Bestehen schon hiergegen erhebliche Bedenken, so noch mehr gegen Tarifvereinbarungen, die das Anordnen der Mehrarbeit allein in das Ermessen des Arbeitgebers stellen. Eine derartige Regelung kann vielleicht unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse zustande kommen, läßt sich aber auf die Dauer nicht rechtfertigen, wenn das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Gestaltung der Arbeitszeitverhältnisse gewahrt bleiben soll. Dieses Mitbestimmungsrecht wird schon durch die in §§ 3, 4 und 6 der Verordnung nach bloßer Anhörung der Betriebsvertretung zulässige Ueberzeitarbeit stark beeinträchtigt. Mit Recht bemerkt deshalb der Bericht hierzu, daß zur Verminderung der hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten an die Stelle der Anhörung der Betriebsvertretung deren Zustimmungserklärung treten sollte. Um so weniger besteht bei tariflichen Vereinbarungen über die Arbeitszeit Veranlassung, auf eine derartige Zustimmungserklärung zu verzichten, wie überhaupt bei solchen Vereinbarungen darauf Bedacht genommen werden muß, auf eine möglichst einheitliche Regelung der Arbeitszeitbestimmungen der verschiedenen Berufszweige in den Tarifverträgen hinzudrängen, sowie eine Verlängerung der Arbeitszeit über die 48-Stundenwoche hinaus ohne behördliche Genehmigung abzulehnen.

Von größter Bedeutung für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften in den Betrieben ist die Einstellung der Betriebsvertretungen hierzu. Der Bericht zollt ihrer Tätigkeit im allgemeinen volle Anerkennung, weist aber auch erhebliche Mängel nach, die nicht vorkommen dürfen, wenn die Betriebsvertretungen überall ihre Aufgabe voll und ganz erfüllt hätten. Hieran mögen die ungünstigen Lohnverhältnisse während der in Betracht kommenden Zeit manches entschuldigen. Die Betriebsvertreter der Arbeiter dürfen aber niemals vergessen, daß sie ein hohes Maß von Verantwortung für Leben und Gesundheit der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen tragen und sie darüber wachen sollen, daß diese für die Arbeiter kostbaren Güter durch die Unternehmerwillkür nicht leichtsinnig in Gefahr gebracht werden. Ferner steht es für jeden organisierten Arbeiter fest, daß der durch Ueberzeitarbeit erzielte Mehrverdienst stets einen sehr zweifelhaften Vorteil darstellt, weil er es den Unternehmern erleichtert, die Löhne niedrig zu halten. Dadurch werden die auf Erhöhung der Löhne gerichteten Bestrebungen der Gewerkschaften erschwert, unter Umständen sogar gegenstandslos gemacht. Im übrigen wird man der Auffassung des Gewerbe- und Hand-

werksaufsichtsamtes beitreten müssen, daß die gegenwärtige provisorische Arbeitszeitregelung bald einer gründlichen Reform unterzogen, dem bestehenden Ausnahmeunwesen ein Ende gemacht und durch Zusammenfassung der noch in Arbeitszeitverordnung sowie Gewerbeordnung verstreuten Arbeitszeitvorschriften eine einheitlichere und klarere Regelung als die jetzt bestehende herbeigeführt wird. *Mattutat.*

Eine vorübergehende Entfernung ist kein Grund zur fristlosen Entlassung.

Eine Kollegin, Mitglied des Betriebsrats, die drei Jahre bei der Firma M. S. & Co. in Ludwigshafen gearbeitet hatte, wurde am 1. Oktober 1924 fristlos entlassen. Als Grund wurde angegeben, daß sie am gleichen Tage nachmittags gegen 2 Uhr dem Meister gesagt habe, sie ginge fort und ihre Wiederkunft erbeten habe, „ob sie denn schon im Bureau Urlaub im Betriebe noch nicht gegeben habe, warum gerade sie solches tun solle. Sie verließ den Betrieb und ging zum Arzt. Noch ehe sie nach Hause kam, war ihr die fristlose Entlassung schon schriftlich zugestellt.

Die Kollegin reichte nunmehr Klage beim Gewerbegericht ein auf Zahlung des letzten Wochenlohnes und erteilte dem Kollegen Wegger, Mannheim, Prozeßvollmacht. Im ersten Termin wurde nun die Klage auf Lohnzahlung für eine Woche (Leistungsklage) dahin abgeändert, daß Feststellungsklage erhoben wurde, daß die Entlassung der Klägerin zu Unrecht erfolgt sei.

Das Gewerbegericht Ludwigshafen entschied, daß die am 1. Oktober 1924 ausgesprochene Kündigung der Klägerin zu Unrecht erfolgt sei und setzte den Streitwert auf 320 M fest.

Gegen dieses Urteil legte nunmehr die Firma S. & Co. Berufung beim Landgericht ein. Sie machte u. a. geltend, daß die Aenderung der Leistungs- in eine Feststellungsklage unzulässig sei, ferner, daß die fristlose Entlassung berechtigt sei und endlich, daß auch der Betriebsrat zur Entlassung bzw. Kündigung seine Zustimmung gegeben habe.

Das Landgericht Frankenthal, vor dem die Kollegin, gestützt auf den ihr gewährten Rechtsschutz des Verbandes, durch die Rechtsanwälte Schreiner und Dr. Kämmerling vertreten wurde, hat nach mehreren Verhandlungen, am 4. Juni 1925 die Berufung der Firma kostenpflichtig abgewiesen. Aus den Urteilsgründen führen wir folgendes an:

Die Beklagte (Firma) macht zunächst geltend, die Klägerin sei von der Leistungsklage zur Feststellungsklage übergegangen. Das sei eine unzulässige Klageänderung. Gemäß § 264 ZPO, ist nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit eine Aenderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet. Beide Voraussetzungen sind ge-

besser als eine an das Zimmer fesselnde Tätigkeit. Menschen mit empfindlichen Atmungsorganen haben nicht nur Staub (also auch staubreiche Tätigkeit), sondern auch Rauch, Tabaksqualm und kalte, rauhe Winde zu meiden oder sich davor entsprechend zu schützen; ärztlicher Rat ist bei der Berufswahl einzuholen.

Als besonders anfällig sind alle Säuglinge und Kleinkinder zu bezeichnen; ihr völliges Fernhalten von offenen Tuberkulösen ist dringend notwendig. Es kann dies entweder durch Entfernen der Säuglinge und Kleinkinder oder der ansteckenden Tuberkulösen aus der gemeinsamen Behausung erreicht werden. Namentlich sollen auch tuberkulöse Mütter das Stillen sowie Liebkoßungen ihrer Kinder durch Küssen usw. vermeiden.

Tuberkulöse sollen ohne ärztliche Einwilligung nicht in Schulen usw. Unterricht erteilen, als Pfllege- oder Wartepersonen bei Kranken, in Kinderheimen, Krippen, Kinderbewahranstalten, Pensionaten und ähnlichen Stätten, ferner als Kinderwärterinnen, Ammen beschäftigt oder zur Annahme oder Pfllege von Haltekindern zugelassen werden.

E. Ratschläge für erkrankte Personen.

Treten Erscheinungen auf, welche den Verdacht einer nicht bloß vorübergehenden Erkrankung der Atmungswege erwecken: wiederkehrender Husten (trocken oder mit Auswurf), häufige Schmerzen im Halse, in der Brust oder im Rücken, anhaltende Mattigkeit oder Neigung zur Ermüdung ohne voran-

gegangene Anstrengung. Mangel an Eßlust, Abmagerung, wiederkehrendes Fieber, namentlich zur Abendzeit, Nachtschweiß (selbst bei nur mäßiger Körperbedeckung), Blutspuren im Auswurf oder gar reichlicheres Blutspucken, so ist baldigst eine gründliche Untersuchung durch den Arzt (auch des Auswurfs auf Tuberkelbazillen) herbeizuführen. Wird der Verdacht nicht bestätigt, so sind gleichwohl die unter D gegebenen Ratschläge sorgfältig zu befolgen. Bestätigt sich der Verdacht, so sind in erster Reihe die vom Arzte erteilten Verhaltensmaßregeln zu beachten. Kein Mittel hilft, wenn nicht der Kranke durch sein allgemeines gesundheitsgemäßes Verhalten und strenge Befolgung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln das Beste dazu beiträgt. Der Kranke vergegenwärtige sich die doppelte Pflicht, auf seine eigene Heilung Bedacht zu nehmen, um wieder ein lebensfrohes, vollwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, aber auch durch Beachtung der Schutzmaßregeln seine Angehörigen, Hausgenossen und weitere Umgebung vor Ansteckung zu bewahren.

Unentgeltliche Untersuchung und Unterstützung mit Rat und Tat finden Lungenkranke in den Fürsorgestellen. Niemand verzäume, gegebenenfalls eine solche unverzüglich aufzusuchen; dort wird die Untersuchung des Auswurfs auf Tuberkelbazillen unentgeltlich ausgeführt und vermittelt. Es sollte nicht vorkommen, daß jemand monate- und jahrelang Auswurf hat, ohne daß er sich je auf Tuberkulose ärztlich hat untersuchen lassen.

geben. Die Beklagte hat, ohne der Aenderung zu widersprechen, in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen. Es ist deshalb die Einwilligung der Beklagten in die Aenderung der Klage anzunehmen. Das Gericht erachtet auch die Klageänderung für sachdienlich, da die Klägerin mit der Feststellungsklage ihren auf die fristlose Entlassung sich stützenden Rechtsanspruch wirksamer durchführen kann, als mit der ursprünglichen Leistungsklage, in der sie nur die Zahlung ihres letzten Wochenlohnes begehrte. Es sind auch die Voraussetzungen der Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO. gegeben. Die Klägerin hat nämlich ein erhebliches rechtliches Interesse daran — auch ein wirtschaftliches Interesse fällt darunter, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat —, daß das Rechtsverhältnis, nämlich die Frage, ob sie mit Recht fristlos entlassen wurde oder nicht, alsbald festgestellt werde, da mit der Entlassung Folgen verschiedener Art, insbesondere wirtschaftlicher, verbunden sind. Hiernach war die Klägerin befugt, von der Leistungsklage zur Feststellungsklage überzugehen.

Gemäß § 123 G.-O. können gewerbliche Arbeiter ohne Kündigung entlassen werden, wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern. In einer ganz vorübergehenden Entfernung, welche nicht mit einer beharrlichen Verweigerung der Arbeit gleichbedeutend ist (z. B. blauen Montag machen), kann ein unbefugtes Verlassen der Arbeit nicht erblickt werden, wie aus der Fassung des Gesetzes „oder sonst“ hervorgeht. Beharrliche Verweigerung setzt Wiederholung des Befehls oder Nichtbefolgung desselben voraus. Es wird also vom Gesetz vorausgesetzt, daß der Arbeitgeber erfolglos den Versuch einer Verständigung unternommen hat. Eine beharrliche Verweigerung in diesem Sinne liegt nicht vor. Die Klägerin hat nicht ohne weiteres die Arbeitsstelle verlassen, sondern zu dem Meister L. gesagt, sie wolle ihre Wästel abgeben und fortgehen. Ihre Auffassung, daß in dieser Weise der Arbeiter seine Arbeitsstätte verlassen kann, ohne daß zuvor noch die Erlaubnis vom Bureau eingeholt werden mußte, wurde nicht widerlegt. Zudem war die Klägerin an dem fraglichen Tage nachgewiesenermaßen krank und ging zum Arzt. Das Gewerbegericht hat deshalb die Frage, ob die Beklagte die Klägerin ohne Kündigung entlassen durfte, mit Recht verneint. In vorwürfigem Falle ist noch gemäß § 96 des Betriebsrätegesetzes zur Kündigung die Zustimmung der Betriebsvertretung notwendig. Nach den Feststellungen des Gewerbegerichts war die Klägerin zur Zeit ihrer Entlassung unbestritten Mitglied der Betriebsvertretung. Wenn die Beklagte die Klägerin nicht für ein Mitglied des Betriebsrates angesehen hätte, hätte sie nicht am 25. November 1924 ihr geschrieben: „Die unterzeichneten Mitglieder der Betriebsvertretung der Fa. M. Süß & Co. in Ludwigshafen bestätigen hiermit, daß die Entlassung bzw. Kündigung der Arbeiterin K. D. mit ihrer Zustimmung erfolgte.“ Unterscriben war dieser Brief von der Beklagten selbst und Lina B., Lina Sch. und Liesel W. Uebereinstimmend haben

denn auch im Beweisverfahren in der Berufungsinstanz die letztgenannten als Zeugen glaubhaft bekundet, daß die Klägerin im September 1924 in den Betriebsrat gewählt wurde und zur Zeit der Entlassung noch Mitglied war. Die Betriebsvertretung wurde vor der Entlassung der Klägerin nicht gehört, wie aus den Angaben der Zeugen in Verbindung mit ihrer bei den Handakten des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin befindlichen Erklärung vom 1. Dezember 1924 hervorgeht, worin sie die oben angeführte Erklärung vom 25. November 1924 als erzwungen ausdrücklich bezeichnen.

Aus der Betriebsrätepraxis.

Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers beim Fehlen eines Betriebsrates.

Das Landgericht Berlin hat kürzlich eine Firma zur Zahlung von 100 M Schadenersatz verurteilt bzw. das gleiche Urteil des Gewerbegerichts bestätigt, weil es dem Kläger infolge des Fehlens eines Betriebsrates unmöglich war, bei seiner Entlassung gesetzmäßig Einspruch zu erheben. In dem Urteil wird festgestellt, daß die Firma schon dadurch die Verpflichtungen verletzt habe, daß sie erst von Anfang Juni 1924 an versucht habe, einen Wahlvorstand für den Betriebsrat zu bilden, obwohl die Wahlperiode des alten Betriebsrats bereits am 17. Mai 1924 abgelaufen war. Den Einwand der Firma, daß die Bildung eines Wahlvorstandes ihr ohne ihr Verschulden nicht geglückt sei, weist das Gericht mit dem Hinweis darauf zurück, daß die Firma, wenn die ältesten Arbeitnehmer versagten, sich dann eben an die nichtältesten Arbeitnehmer hätte wenden müssen.

Auf der gleichen Linie bewegt sich eine Entscheidung des Gewerbegerichts Köln, wo ein entlassener Arbeiter auf 300 M Schadenersatz klagte mit der Begründung, der Arbeitgeber habe es trotz wiederholter Aufforderung der Arbeiterschaft unterlassen, einen Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu ernennen, deshalb habe er mangels Vorhandenseins eines Betriebsrates gegen seine Entlassung keinen Einspruch auf Grund des § 84 des Betriebsrätegesetzes erheben können. Sein Einspruch wäre vom Arbeitsgericht zweifellos als berechtigt anerkannt worden, da in seiner Entlassung eine unbillige Härte liegt. Er sei der älteste und nach der Angabe seines Meisters der beste Arbeiter des Betriebes, und seine Entlassung sei lediglich deshalb erfolgt, weil er sich bei dem Arbeitgeber für die Zahlung des tariflichen Lohnes, wozu derselbe auch verpflichtet gewesen sei, eingesetzt habe. Da er gegen die Entlassung beim Arbeitsgericht keinen Einspruch erheben könne, sei er auch der für den Fall der Ablehnung der Weiterbeschäftigung durch den Arbeitgeber vom Arbeitsgericht gemäß § 87 Betriebsrätegesetz festzusetzenden Entschädigungssumme, deren Höhe sich nach der Beschäftigungszeit richte, verlustig gegangen. Hierfür verlange er jetzt den Betrag von 300 M. Dieser wurde ihm zu gesprochen mit der Begründung, daß die Beklagte tatsächlich der ihr durch § 23 Betriebsrätegesetz auferlegten Pflicht, wonach sie zur Einleitung der Be-

Offenbar tuberkulösen Personen ist die Eheschließung dringend zu widerraten; man warte bis zur Heilung! Eintretende Schwangerschaft wirkt auf die Tuberkulose in manchen Fällen bedenklich ein. Tuberkulöse Frauen dürfen nicht stillen oder Kinder warten! Tuberkulöse Personen sollen auch das Küssen unterlassen.

Beginnende Tuberkulose ist oft heilbar, vorgeschrittene dagegen seltener und oft nur durch besondere chirurgische Eingriffe; der Erfolg hängt zumeist vom rechtzeitigen Einschreiten ab. Bei Kranken mit offener Tuberkulose wird die Heilung am sichersten in einer der Wiederherstellung von Lungenkranken besonders gewidmeten, von einem sachkundigen Arzt geleiteten Heilstätte (Lungenheilstätte) oder in einer eigens dazu eingerichteten Abteilung eines Krankenhauses erreicht. Bei nicht zu kurzem Aufenthalte erlangt der folgsame und aufmerksame Kranke oft nicht nur seine Gesundheit wieder, sondern eignet sich auch die zur Vermeidung von Rückfällen erforderlichen Lebensregeln an.

Bei beginnenden Krankheitsformen kann die Heilung auch ohne Anstaltsbehandlung durch geeignete Maßnahmen, vor allem durch kräftige Ernährung, gesundheitsgemäße Lebensweise und andere Einwirkungen (z. B. Tuberkulinkuren, Licht- und Sonnenbestrahlung) erzielt werden, deren Einzelheiten je nach der Art der Erkrankung nur der Arzt bestimmen kann.

F. Desinfektionsmaßnahmen.

Es muß für eine fortlaufende Desinfektion am Krankenbette und in der Wohnung des an offener Tuberkulose Erkrankten Sorge getragen werden. Hierzu gehört das täglich einmalige oder mehrmalige Behandeln der Spucknapfe und Speigläser, Spuckfläschchen, auch an der Außenseite, mit keimtötenden Lösungen, ferner das sofortige Einlegen von gebrauchten Taschentüchern, Bettwäsche, Ess- und Trinkgeschirr in keimtötende Lösungen sowie das Behandeln der mit Auswurf verunreinigten Stellen an Fußböden oder Wänden mit solchen Mitteln. Auch soll in jedem Krankenzimmer oder sonstigem ständigem Aufenthaltsraum eines an offener Tuberkulose Leidenden eine Schüssel mit einer desinfizierten Lösung stehen zur Säuberung der Hände, verunreinigter Stellen an Kleidungsstücken usw.

Im Falle des Wohnungswechsels, der Ueberführung in ein Krankenhaus oder eintretenden Todes eines an offener Tuberkulose Erkrankten ist eine Schlußdesinfektion vorzunehmen, die sich auf alle Gegenstände erstrecken muß, welche mit Auswurfsteilchen verunreinigt sein könnten.

Auskunft über die Art und Weise der Desinfektion sowie über die geeigneten Desinfektionsmittel erteilt jede Tuberkulosefürsorgestelle sowie der behandelnde Arzt. Auch sind in den amtlichen Desinfektionsanweisungen Angaben darüber enthalten.

Arbeitsratswahl einen Wahlvorstand zu ernennen hatte, nicht nachgekommen war, der Kläger somit mangels Vorhandenseins eines Betriebsrats beim Arbeitsgericht keinen Einspruch gegen seine Entlassung erheben konnte. Auch die Angaben des Klägers, wonach in seiner Entlassung eine unbillige Härte zu erblicken sei, wurden als zutreffend erachtet, besonders wurde festgestellt, daß die Entlassung angeblich wegen Arbeitsmangels erfolgte, daß der Kläger aber bis zu seiner Entlassung regelmäßig mit Überstunden beschäftigt wurde. Es war demnach anzunehmen, daß das Arbeitsgericht den Einspruch des Klägers für begründet erachtet und im Falle der Ablehnung der Weiterbeschäftigung dem Arbeitgeber eine Entschädigungspflicht auferlegt hätte. Diese wäre mindestens in der Höhe der vom Kläger geforderten Summe festgesetzt worden.

Genossenschaftliches.

Internationaler Genossenschaftstag.

Der Internationale Genossenschaftstag, der entsprechend dem Beschlusse des Internationalen Genossenschaftsbundes nunmehr zum drittenmal alljährlich in allen Ländern begangen wird, fällt auf den 4. Juli. Der Internationale Genossenschaftsbund wendet sich wiederum mit einem Aufruf an die Genossen. Darin heißt es:

Der Internationale Genossenschaftsbund ist die Keimzelle der Vereinigten Staaten der Welt, und der Internationale Genossenschaftstag ist der symbolische Ausdruck jener höchsten menschlichen Tugenden, die allein die Menschheit für den friedlichen Aufbau einer glücklicheren Gesellschaftsordnung und die Verwirklichung des genossenschaftlichen Gemeinwohls zusammenschließen können.

Die Genossenschaftsbewegung umfaßt heute annähernd 50 Millionen Mitglieder und nimmt in allen Ländern ständig an Einfluß und Bedeutung zu. 31 Länder sind dem Internationalen Genossenschaftsbund angeschlossen, um das genossenschaftliche Gemeinwohl aufzurichten. Sie versuchen, dieses Ziel durch die Anknüpfung ständiger Beziehungen sozialer, wirtschaftlicher, intellektueller und moralischer Art zu erreichen. Sie reißen die Schranken der Farben, Rassen und Bekenntnisse nieder. Sie arbeiten international auf dem Boden politischer und religiöser Neutralität zusammen, ohne dabei in diesen wie in anderen Fragen ihre nationale Selbständigkeit im geringsten aufzugeben.

Ihre gemeinsame Parole heißt: „Einer für alle und alle für einen“, und sie befolgen den ichtigen Grundgedanken der „Kochdaler Pioniere“, die 1844 von diesem Gedanken geleitet, die erste Genossenschaft ins Leben riefen und die jetzt in der ganzen Welt anerkannte Grundlage für eine freie Demokratie in einer Einrichtung schufen, die von ihren Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die finanzielle Beteiligung, kontrolliert wurde, in der der „Profit“ ausgeschaltet war und deren Ueberschüsse nach Maßgabe der Beteiligung des einzelnen am Umsatze verteilt wurden.

Die Genossenschaftler aller Länder hoffen, durch ihre Veranstaltungen und Feiern am 4. Juli diese Grundsätze nach allen Weltgegenden zu „samen“.

Am diesjährigen Internationalen Genossenschaftstag wird zum erstenmal die internationale Genossenschaftsflagge wehen, die den Regenbogen, das Zeichen der Verheißung für die ganze Welt, darstellt.

Die deutschen Konsumgenossenschaften werden voraussichtlich, wie schon in den vorausgegangenen beiden Jahren, diesem Aufrufe gemäß den 4. Juli 1925 wiederum zu einem genossenschaftlichen Aufklärungs- und Werbetag größeren Stils gestalten.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Dahme. Am 11. Juni fand im Städtischen Vereinshaus eine von unserem Verband einberufene Protestkundgebung gegen die geplante Tabakzoll- und Steuervorlage statt. Hierzu waren außer den Arbeitern und Interessenten dieser Industrie die städtischen Behörden eingeladen und auch erschienen. Der Referent des Abends, Gauleiter Georg Fischer, Berlin, führte in längeren Ausführungen den Anwesenden klar vor Augen, daß die geplante Steuerbelastung das Tabakgewerbe schwer schädigen, ja fast zum Erliegen bringen würde, daß wieder schwere Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Not einen großen Teil der in der Industrie Beschäftigten dem Lumpenproletariat zutreiben müßte. Ein großer Teil der Arbeiter dieses Berufs ist körperlich gar nicht in der Lage, in einen andern Erwerbszweig überzugehen. An den Verhältnissen, die sich nach Durchführung früherer Tabaksteuergesetze gezeigt haben, ist klar zu erkennen, daß die jetzt geplante Zollvorlage ein vernichtender Schlag gegen dieses Gewerbe sein würde. Herr Eike als Vertreter des Magistrats schloß sich den Ausführungen des Referenten an und betonte, daß die städtischen Verwaltungen zu der ihr überlieferten Entschädigung Stellung nehmen würden. Derselben seien sich der Bedeutung der Folgen, die ein Niedergang dieser Industrie für die städtischen Finanzen haben müßte (Steuerertragsmangel, Erwerbslosigkeit, Armenpflege), voll bewußt, und würden bemüht sein, bei den maßgebenden Stellen im Sinne

dieser Kundgebung zu wirken. Auf die Wirkung früherer Tabaksteuergesetze (1919) verweisend, stellte er fest, daß vor Ausbruch des Krieges hier 600, jetzt nur noch ca. 300 Beschäftigte seien, von diesen 300 ein großer Teil bei ca. 24stündiger Kurzarbeit. Jetzt ein neues Steuergesetz und das Elend ist da! Der Stadtverordnete Otto J. A. unterstrich die gemachten Ausführungen und machte Vorschläge, wie auf andere Weise die nötigen Mittel beschafft werden könnten. Mit einem Appell des Gauleiters Fischer an die anwesenden Arbeiter, Interessenten sowohl wie Stadtverwaltung, in dieser sie alle interessierenden Angelegenheit getrennt zusammenzutreten und in der Hoffnung, daß es gelingen möge, dieses Unglück abzuwenden, wurde die Kundgebung vom 1. Bevollmächtigten P. Peterser geschlossen.

Aus dem 6. Gau (Heidelberg).

Durchweg gut besuchte Tabakarbeiter-Versammlungen fanden vom 21. bis zum 27. Juni in Schw.-Gmünd, Ulm, Augsburg, Landschul, Regensburg, Brau, Nürnberg und Ansbach statt. Die Tagesordnung in allen Versammlungen lautete: 1. Die drohende Tabaksteuererhöhung und deren Auswirkungen für die Tabakarbeiterchaft, 2. Unsere Lohn- und Tarifpolitik, 3. Organisationsfragen, 4. Verschiedenes. Gauleiter P. Klein (Heidelberg) besprach eingehend die einzelnen Tagesordnungspunkte. Im Moment müßte unsere ganze Tätigkeit darauf konzentriert werden, die Tabaksteuervorlage zu Fall zu bringen. Die Vergangenheit hat bewiesen, daß bei allen Tabaksteuererhöhungen ungeheures Elend über die Tabakarbeiterchaft gekommen ist. Eine weitere Folge war, daß die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der Tabakarbeiter im Rückstande blieben. Es muß aber auch gesagt werden, daß ein großer Teil unserer Kollegen und Kolleginnen an diesen Dingen nicht unschuldig ist, weil er sich der gewerkschaftlichen Organisation aus nichtigen Gründen fernhielt. Wenn dieser Zustand allgemein eine Besserung erfahren hat, so ist in einzelnen Orten die Gleichgültigkeit doch noch sehr groß. Hier muß mit allem Nachdruck von allen einsichtigen Kollegen und Kolleginnen mit der Agitation eingegriffen werden, damit keine Ueberraschungen eintreten durch die Folgen der Tabaksteuererhöhung. Wenn auch der Steuerauschuß mit 15 gegen 13 Stimmen die Regierungsvorlage abgelehnt hat, so ist damit noch keineswegs die Entscheidung gefallen. Gegen die Tabak- und Biersteuer haben gestimmt die Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten, Bäckischen und die Wirtschaftspartei. Dafür gestimmt haben die Deutschnationalen, die Deutsche Volkspartei und das Zentrum. Es wird Aufgabe der Tabakarbeiter sein, die Herren Scharijns Auge zu fassen, welche durch ihr Verhalten im Reichstag dazu beitragen, das Elend der Tabakarbeiter zu vergrößern. Nicht ist die Worte, nur Taten beweisen. Unsere Organisation hat von Anfang an alle möglichen Schritte zur Bekämpfung jeder Tabaksteuererhöhung unternommen. Leider kann das von den einzelnen Industriegruppen nicht gesagt werden. Von der Gauleitung in Heidelberg ist schon im vorigen Jahr an die jüddeutschen Regierungen eine Eingabe gerichtet worden gegen jegliche Tabaksteuererhöhung. Dasselbe geschah im Monat März dieses Jahres. Die badiische und die heßische Regierung haben geantwortet, daß sie Gegner der Tabaksteuervorlage seien. Die württembergische Regierung hat geantwortet, daß sie die Eingabe weitergeleitet hätte. Die bayerische Regierung hat überhaupt nicht geantwortet. Die Vertreter letzterer Staaten haben später im Reichsrat für die Tabaksteuer gestimmt. Ihnen ist also die Lage der Tabakarbeiter vollständig schnuppe. Wir müssen nun auf die einzelnen Reichstagsabgeordneten einwirken, damit die Zahl derjenigen, die die Tabaksteuer ablehnen, eine größere wird. Es ist die höchste Zeit, daß sich die Tabakarbeiter in diesem Sinne in allen Orten regen, bevor es zu spät ist. Also alle auf zum gemeinsamen Kampf gegen jede Belastung der Tabakindustrie, für den Aufstieg der Tabakarbeiter zu besseren Lebensbedingungen! An den mit allgemeiner Zustimmung erfolgten Vortrag schloß sich in allen Orten eine sehr rege, aber sachliche Diskussion an. Allüberall ist man sich des Ernstes der Situation bewußt und gelobte, im Sinne des Referenten zu handeln.

Der bisherigen Lohn- und Tarifpolitik wurde einmütig zugestimmt. Auch hier ist man sich bewußt, daß alles abhängt von der Stärke der Organisation: der letzte Tabakarbeiter muß für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband gewonnen werden. Jedes einzelne Mitglied muß die Beiträge gemäß seines Verdienstes regelmäßig bezahlen, wenn es auch in Betracht der allgemeinen Teuerung schwerfällt. Unser Existenzkampf ist schwer. Soll derselbe mit Erfolg enden, muß jeder Tabakarbeiter in erster Linie seine Pflicht erfüllen. Es ist eine falsche Auffassung, wenn von einem Teil der Tabakarbeiter geglaubt wird, daß die heute gezahlten Löhne ohne den Deutschen Tabakarbeiter-Verband erreicht worden wären. Würde unser Verbandsorgan, welches stets eingehend über all diese Verhandlungen und sonstigen Vorgänge in der Industrie berichtet hat, besser gelesen, dann könnten solche falschen Auffassungen nicht Platz greifen. Es ist von den an den Lohnverhandlungen teilgenommenen Kollegen und Kolleginnen herausgeholt worden was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Selbstverständlich reichen die heutigen Löhne in Betracht der Teuerung nicht aus. Da die Lohnfrage eine Machtfrage ist, muß unsere Machtposition gestärkt werden. Zum Kampfe gehört in erster Linie die notwendige Munition. Das sind die regelmäßig bezahlten Verbandsbeiträge. In allen Versammlungen wurde beschlossen, eine noch bessere Beitragsleistung durchzuführen. Am Schluß der Versammlungen wurden noch verschiedene Tariffragen, Wahlen und spezielle örtliche Angelegenheiten besprochen resp. erledigt. Die Versammlungen wurden mit dem dringenden Wunsch geschlossen, nun überall aus Wert zu gehen, das Gehörte und Beschllossene in die Tat umzusetzen zum Wohle der gesamten Tabakarbeiterchaft.